

Zu starke Eingriffe in die Handlungsfreiheit der Fürsorgebehörden

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **89 (1992)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zu starke Eingriffe in die Handlungsfreiheit der Fürsorgebehörden

Stellungnahme der SKöF zu Kreisschreiben des Bundesamtes für Flüchtlingsfragen (BFF)

Die SKöF hat zu verschiedenen Weisungen und Kreisschreiben des BFF kritisch Stellung genommen. Diese betreffen die Regelung für die vorläufige Aufnahme jugoslawischer Staatsangehöriger sowie Kreisschreiben zu «Abgeltungen im Asylbereich» und zur «Abgeltung der Fürsorgekosten für in Kollektivunterkünften untergebrachte Asylbewerber».

Zusammengefasst lauten die Postulate des SKöF wie folgt:

- Die vorläufige Aufnahme jugoslawischer Staatsangehöriger kann nicht im Rahmen des ANAG, sondern muss (auf einfache Art) im Rahmen des Asylgesetzes geschehen, weil nur auf diese Weise einerseits die Verteilung der Einreisenden auf alle Kantone sichergestellt ist und andererseits die Fürsorgeleistungen für diese Personen in gleichem Ausmass wie bei den Asylbewerbern gewährt und dem Bund verrechnet werden können.
- Die neuen Kreisschreiben, insbesondere die Schreiben «Abgeltungen im Asylbereich» und «Abgeltung der Fürsorgekosten für in Kollektivunterkünften untergebrachte Asylbewerber», sollen solange sistiert werden, bis sie einer eingehenden Prüfung bzw. Revision unterzogen worden sind.
- Die Überarbeitung der Kreisschreiben soll in den nächsten drei Monaten durch eine Fachgruppe geschehen, in welcher vor allem Verantwortliche der Asylfürsorge von Kantonen und Gemeinden vertreten sind; die SKöF ist bereit, eine entsprechende Praxisdelegation zusammenzustellen.

Das Vorgehen in dieser Sache durch den Bund (Schreiben vom 12. Dezember und die Kreisschreiben vom 17. Dezember 1991) ist nach Ansicht der Geschäftsleitung unzulässig. Es wurden Beschlüsse von einschneidender Tragweite gefasst, ohne dass sich die Kantone dazu äussern bzw. Einfluss nehmen konnten. Der Bund wälzt seine Aufgaben auf die Kantone ab, was dem Asylgesetz widerspricht, das ihn zur Übernahme der finanziellen Lasten im Asylbereich verpflichtet. An der Verpflichtung der Kantone, alle Asylbewerber aufzunehmen, die ihnen geschickt werden, wird festgehalten; gleichzeitig werden jedoch ihre Kompetenzen im Unterbringungsbereich geschmälert und eine restriktive Kostenübernahme eingeführt.

Jugoslawen-Regelung

Der Bund hat für Jugoslawen (mit Ausnahme der Saisoniers und der Touristen, die sich bereits vor Ausbruch des Krieges mit fremdenpolizeilicher Bewilligung in der Schweiz aufgehalten haben) eine vorläufige Aufnahme gemäss ANAG beschlossen; bei diesen sogenannten L-Bewilligungen gehen die Kosten zu Lasten der Kantone.

Die Schaffung einer neuen Kategorie von Aufenthaltstiteln ist abzulehnen, und die Jugoslawen sollen *im Rahmen des Asylgesetzes vorläufig aufgenommen* werden. Ausserdem sind die Kosten bereits ab Einreise und nicht erst vom Zeitpunkt der Gesuchseinreichung an zu übernehmen. Für die private Unterbringung soll gemäss Weisung ein Betrag von Fr. 10.– pro Tag vergütet werden. Falls sie bei Angehörigen unterkommen, ist dieser Ansatz zu verantworten, bei sonstiger privater Unterbringung sind jedoch die SKöF-Ansätze massgebend; es sind die Bestimmungen der Asylfürsorge beizuziehen, eine Sonderfinanzierung wird abgelehnt.

Abgeltungen im Asylbereich

Hier geht es um die Ausführungen im Schreiben des Bundes vom 12. Dezember 1991. Kritisiert werden folgende Punkte:

- Abgeltung von *Betreuerkosten*: Die Begrenzung der Betreuungsdauer in Kollektivunterkünften auf 6 Monate kann nicht akzeptiert werden. Eine Verselbständigung der Asylbewerber kann nicht zwingend innerhalb von 6 Monaten erfolgen.
- Es ist klar, dass die *Unterbringung in Hotels* nicht die Regel sein darf; sie muss jedoch bei grossem Zustrom von Asylbewerbern weiterhin möglich sein.
- Die Möglichkeit der *Ablehnung oder des Entzugs von Fürsorgeleistungen* wird rigoros abgelehnt; es handelt sich dabei um einen Drohartikel, der mit dem Grundsatz, dass die öffentliche Fürsorge das letzte Netz in der Existenzsicherung darstellt und ein minimales (physisches) Existenzminimum garantiert sein muss, unvereinbar ist.
- Die Forderung nach einer «*sorgfältigen Bedürftigkeitsabklärung*» stellt einen Eingriff des Bundes in die fürsorgerechtliche Zuständigkeit der Kantone dar. Darauf wird nicht eingetreten.
- Zur *Taschengeldregelung* sei auf die Eingabe der SKöF vom 10. Januar 1992 verwiesen. Der Begriff Taschengeld ist missverständlich, da der den Asylbewerbern abgegebene kleine Barbetrag auch sämtliche kleinen Anschaffungen (z. B. auch für die persönliche Hygiene) abdecken muss.
- Als Sparmassnahme bei den *Transportkosten* sollen an Asylbewerber keine Umweltabonnemente mehr abgegeben werden dürfen. Dies führt dazu, dass deren Mobilität massiv eingeschränkt wird und sie insbesondere in ländlichen Gegenden tagsüber wieder vermehrt «herumhängen» müssen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Gefahr einer Zunahme von Schwarzfahrten hinzuweisen. Sowohl die Reduktion des Taschengeldes als auch die Streichung der Umwelt-Abos führt zu einer Einschränkung der Handlungs- und Bewegungsfreiheit der Asylbewerber und erhöht sowohl das Konfliktpotential als auch den Betreuungsaufwand erheblich.
- Der Neuregelung im Bereich der *Krankenversicherung* kann im Grundsatz zugestimmt werden. Allerdings muss die Kompetenzgrenze für die Bewilligung von Behandlungskosten über den vorgesehenen Fr. 500.– liegen. Den Kantonen muss zugestanden werden, dass sie Stellen bezeichnen können, die bis zu einem Betrag von Fr. 3000.–, mit dem die Mehrzahl der Fälle abgedeckt sein dürfte, selbst entscheiden können. Ausserdem soll festgelegt werden, dass ein Still-

schweigen von seiten des Bundes von mehr als 20 Tagen auf ein Gesuch hin Zustimmung bedeutet.

Unterkunftsweisung

Die Sparabsicht des Bundes wird nicht in Frage gestellt. Es muss jedoch ein generelles Sparziel formuliert werden, und die Kantone müssen bestimmen können, welche Leistungen sie abbauen wollen. Die Unterkunftsweisung ist abzulehnen, weil den Kantonen einerseits die Aufgabe überbunden ist, die Asylbewerber aufzunehmen und unterzubringen, andererseits wird ihr Handlungsspielraum durch praxisfremde Weisungen des Bundes massiv eingeschränkt.

- Die administrativen Kosten, die im Zusammenhang mit der Führung von Zentren entstehen, müssen zu Lasten des Bundes gehen und dürfen nicht unter die Verwaltungskostenpauschale fallen, die nur für den übergeordneten Verwaltungsaufwand gilt. Hier wird eine schleichende Abwälzung von Kosten des Bundes auf die Kantone versucht.
- Das Unterhaltsbudget muss sich am Mietzins und am Zustand der Liegenschaft bemessen. Einerseits haben die Kantone die Pflicht, Liegenschaften zu akquirieren, andererseits werden ihnen mit solchen Vorschriften die Hände gebunden.
- Insbesondere auch aus Sicherheitsgründen ist die Beschränkung auf nur eine Amtslinie in den Zentren unsinnig. Öffentliche Sprechstellen in den Zentren sind wichtig und verhindern besonders in ländlichen Gegenden die «Belagerung» der Poststellen durch Asylbewerber.

EWR und Sozialhilfe

Von Ernst Zürcher, lic. rer. pol., Sekretär der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren; Vortrag anlässlich der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich vom 25. Oktober 1991 in Zürich

1. Zum Allgemeinen

Ende Oktober 1991 wurde bekannt, dass über den EWR-Vertrag (EWR = Europäischer Wirtschaftsraum zwischen den 12 EG- und den 7 EFTA-Staaten) eine Einigung erzielt werden konnte.

Das sogenannte Ungleichgewicht im institutionellen Bereich kann nach der Auffassung des Bundesrates nur mit einem EG-Beitritt behoben werden. Der Bundesrat betrachtet also den EWRV als Etappe auf dem Weg zur vollen Integration in die EG. Was dies einmal bedeuten wird, kann man nur erahnen.

Der EWR-Vertrag (EWRV) lässt den Staaten ihre Souveränität, auch wenn sie durch den *Acquis communautaire* zum gemeinsamen EG-Recht (und künftigen EWR-Recht) natürlich eingeschränkt ist. Der Integrationsgrad der EG auch im